

Central-Blatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XIX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 24. April 1891.

№ 17.

Inhalt: 1. **Allgemeine Verwaltungs-Sachen:** Weitere Ausführungsbestimmungen zum Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen. Seite 79

2. **Finanz-Messen:** Nachweisung über Einnahmen des Reichs vom 1. April 1890 bis Ende März 1891. 80
3. **Volkzei-Messen:** Nachweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet. 81

I. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Schaunmachung,

betreffend das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen.*)

Auf Grund des §. 1 Abs. 3 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 61) hat der Bundesrath beschlossen, die nachstehend aufgeführten Sprengstoffe als solche, welche vorzugsweise als Schießmittel gebraucht werden, zu bezeichnen:

1. fertige Gewehr-, Pistolen- und Revolver-Patronen, welche rauchschwaches, aus nitrirter Pflanzenfaser ohne Zusatz anderer explosiver Stoffe hergestelltes Pulver enthalten;
2. zum Schießen aus Jagd- oder Schießengewehren dienende rauchschwache Pulver, die aus gelatinirter Schießwolle oder sonstiger nitrirter Pflanzenfaser ohne Zusatz anderer explosiver Stoffe hergestellt sind und gelüftet (in Körnern von nicht über 5 mm Dicke) oder in Plättchen von nicht über 4 mm Seitenlänge und 0,1 mm Dicke in den Handel gebracht werden.

Berlin, den 16. April 1891.

Der Stellvertreter des Reichstanzlers:
v. Dettlicher.

*) Vgl. Centr.-Bl. von 1886 S. 65.